

Mescheder Straße 76
59889 Eslohe – Reiste

StB. Dipl.-Kfm. Raphael Sellmann, Mescheder Straße 76, 59889 Eslohe-Reiste
30001

Telefon 02973 9715 0
Mobiltelefon 0174 2099 340
Telefax 02973 9715 20
E-Mail info@kanzlei-Sellmann.de
BeSt DE.BStBK.49fe915b-0c72-4874-9f29-53402ffa623e.b096

Eslohe-Reiste,
den 22. November 2024

Meine Zeichen: RS
Durchwahl: 12
Blatt: 1 von 3
Mandanten-Nr.: Diverse
Rechtsbehelf-Nr.: --

Bezug: Notwendigkeiten und Verpflichtungen durch die E-Rechnungen ab 01.01.2025

Hier: BMF-Schreiben vom 15.10.2024 / Zustimmung des Bundesrat zum Jahressteuergesetz 2024 vom 22.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2025 umfassend neu geregelt worden. Kernpunkt der Neuregelung ist die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung (sog. E-Rechnung) bei **Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern** (inländische **B2B-Umsätze**). Bei Leistungen an Endverbraucher (sog. B2C-Umsätze) besteht auch weiterhin keine Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung.

Mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 15.10.2024 liegt zwischenzeitlich ein entsprechender Anwendungserlass dazu vor. Der **betroffene Kreis der Unternehmen** ist im Anwendungserlass relativ weit gefaßt. Es zählen hierzu neben den **normalen Unternehmen** jeder Rechtsform **auch Vermieter, Vereine, Land- und Forstwirte und Kleinunternehmer**.

1.) Generell gilt für alle Unternehmen ab dem 01.01.2025, dass die Empfangsbereitschaft

für E-Rechnung **hergestellt werden muß**. Hierzu existieren auch keine Übergangserleichterungen. Dies hat in der Regel durch die Einrichtung eines **Email-Postfaches durch den Unternehmer zum Empfang von E-Rechnungen** zu geschehen, welches an alle Zulieferer bekanntzugeben ist. Aus praktischen und Übersichtlichkeitsgründen empfiehlt es sich ein spezielles, nur für den Empfang von E-Rechnungen zu verwendendes Email-Postfach einzurichten (bspw. **Rechnung@... - wir verwenden z.B. das Email-Postfach „Rechnung@Kanzlei-Sellmann.de“**).

Gemäß der EU-Richtlinie 2014/55 sind E-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format auszustellen (CEN-Norm EN 16931). Eine E-Rechnung kann insofern im **XRechnungs-Format** oder dem **ZUGFeRD-Format** ausgestellt werden. Das **XRechnungs-Format** ist ein nur maschinenlesbares XML-Format. Das ältere hybride Rechnungsformat **ZUGFeRD-Format 2.1** besteht aus einem menschenlesbaren PDF und einem maschinenlesbaren XML-Anhang. Die strukturierten Daten werden zusammen im menschenlesbaren PDF gespeichert. Aufgrund des menschenlesbaren ZUGFeRD-Format ist gerade für die nahe Zukunft diesem Format der Vorzug zu geben. Es sollte insofern mit den **Zulieferern das ZUGFeRD-Format 2.1 als Austauschformat vereinbart werden !**

Problematisch beim Empfang der E-Rechnungen sind die daran geknüpfte **Aufbewahrungsfristen**. Für die E-Rechnung gilt auch die **Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren**, aber **wichtig hierbei**

Bankverbindung:

Sparkasse Mitten im Sauerland

BIC: WELADED1MES

IBAN: DE98 46451012 00 13502331

30001 / 30001 / 1 SteuA / 1 USt - Umsatzsteuer / 2024

Volksbank im Hochsauerland e.G.

BIC: GENODEM1MAS

IBAN: DE67 40069266 00 81000300

BDSG

Hinweis:

Personenbezogene Daten werden gespeichert.

AGB-Hinweis:

Für alle Ansprüche gelten die allgemein zugänglichen AGB



Wir bilden aus!

ist, dass die **E-Rechnung** im **ursprünglichen, strukturierten elektronischen Daten-Format aufzubewahren ist**, auch die **Anforderungen** an die **Unveränderbarkeit** müssen beim **Speichern** erfüllt sein. Werden die Aufbewahrungspflichten verletzt oder geht eine E-Rechnung im ursprünglichen Format verloren, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 26a UStG dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Die Aufbewahrung des Ausdrucks der E-Rechnung entlastet nicht von der Aufbewahrungspflicht der E-Rechnungsdatei im übersandten Datenformat !

2.) Für die Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze

gibt es eine Vielzahl von Übergangsvorschriften bis 2028. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bis 2026 Rechnungen weiterhin in Papierform zu erstellen. In 2027 ist dies nur möglich, soweit der Vorjahresumsatz unterhalb von 800.000 EUR lag. **Ab 2028** müssen dann **alle betroffenen Unternehmen E-Rechnungen ausstellen.**

Neben den genannten Übergangsvorschriften gibt es auch **langfristig Ausnahmen** für bestimmte Rechnungsarten von der E-Rechnung:

1. **Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro** (§ 33 UStDV),
2. **Fahrausweise** (§ 34 UStDV),
3. **Rechnungen über umsatzsteuerfreie Leistungen** nach **§ 4 Nummer 8 bis 29 UStG** (bspw. Vermittlung von Kredite u. Wertpapiere; Grundstücksgeschäfte, Versicherungen, Bausparkassen, Vermietung von Grundstücken ohne Option, Heilbehandlungen der Humanmedizin, unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen, Vorträge belehrender Art, Leistungen i.Z.m. Erziehung von Kindern, ehrenamtliche Tätigkeiten für die öffentliche Hand).
4. **Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** nach § 19 Abs. 1 UStG brauchen **keine E-Rechnungen ausstellen** (Bundesratzustimmung v. 22.11.2024 Jahressteuergesetz 2024)

Bei **Dauerschuldverhältnissen** (u.A. nicht umsatzsteuerbefreite gewerbliche Mieten) ist es nach dem BMF-Scheiben vom 15.10.2024 ausreichend, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, in welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang enthalten ist, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Für **vor dem 01.01.2027** als sonstige Rechnung **erteilte Dauerrechnungen** besteht **keine Pflicht**, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

Die **Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen** gilt auch bei der Abrechnung gegenüber von Rechnungsempfängern, die Kleinunternehmer bzw. Land- und Forstwirt (§ 24 UStG Durchschnittsbesteuerung) sind oder Unternehmen mit ausschließlich steuerfreien Umsätze.

Damit trifft die **Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen** auch im **vollen Umfang** die **Land- und Forstwirte** (§ 24 Durchschnittsbesteuerung oder mit Umsatzsteueroption)! Gleichwohl kann wie bisher der Leistungsempfänger (bspw. Molkereien und Viehhändler) dann aber mit einer sog. E-Gutschrift abrechnen. Hier muss natürlich auch die Empfangsbereitschaft des Land- und Forstwirts für diese E-Gutschriften mittels Email-Postfach bestehen. Rechnet bspw. ein Land- und Forstwirt gegenüber einem anderen Land- und Forstwirt ab (bspw. über erbrachte landwirtschaftliche Hilfeleistungen) muss hierfür spätestens ab 2028 eine E-Rechnungen erstellt werden.

Die **Neuregelungen für E-Rechnungen gelten auch für Vereine** (gemeinnützige und nicht gemeinnützige), wenn sie Dienstleistungen oder Produkte an andere Unternehmen erbringen bzw. verkaufen. **Für die Empfangsbereitschaft von E-Rechnungen muss hier insofern auch ab dem 01.01.2025 gesorgt werden!** Die Ausstellungspflicht einer E-Rechnung gilt für Vereine wie bei den anderen Unternehmen immer dann, wenn gegenüber anderen Unternehmen (**B2B-Umsätze** z.B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen) Dienstleistungen oder Lieferungen erbracht werden. Insofern kann in den **Sphären** der **Zweckbetriebe**, der **Vermögensverwaltung** und dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** des Vereins die E-Rechnungspflicht entstehen. Die in den o.g. Übergangsvorschriften genannten langfristigen Ausnahmen gelten auch für Vereine.

In diesem Zusammenhang werden zukünftig vermehrt Tools am Softwaremarkt auftauchen, welche die E-Rechnungsschreibung und auch die notwendige Dokumentation und Aufbewahrung der

empfangenen E-Rechnungen unterstützen. Die Preise gehen zur Zeit von 5 EUR pro Jahr (DATEV-E-Rechnungsplattform) bis zu 15 EUR im Monat (Agenda InvoiceHub). Hier ist mittelfristig mit einem stark ausgeweiteten Angebot zu rechnen, sodass aufgrund der Übergangsvorschriften auf das passende Angebot gewartet werden sollte.

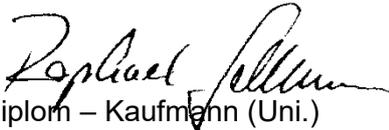
Für das Erste bitten wir bei **laufenden Finanzbuchführungen**, die durch uns verbucht werden, dass uns die empfangenen **E-Rechnungen** neben die üblichen analogen (Papier-) Buchführungsunterlagen **per Email zur Verfügung gestellt werden**, damit wir diese in der Finanzbuchführung sichern können. In allen **anderen Fällen** bitten wir **mit der** Übergabe der **Jahresunterlagen**, uns die empfangenen **E-Rechnungen ebenso per Email zu übersenden**.

Ab **2030 ist geplant**, dass die E-Rechnungen nicht nur zwischen den Unternehmen ausgetauscht werden müssen, sondern auch an Portale der deutschen Finanzverwaltung wie auch der Europäischen Union (EU) versendet werden müssen. Im Gegenzug soll dann die Zusammenfassende Meldung (ZM) wegfallen. Die Übersendung an diese Portale ist unmittelbar nach der Ausstellung der E-Rechnung zwingend.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass ab November 2024 vom Bundeszentralamt für Steuern an alle Unternehmen eine eindeutige **Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)** erteilt wird. Es ist davon auszugehen, dass die W-IdNr. zukünftig alternativ zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IDNr.) Pflichtangabe in der E-Rechnung sein wird. Soweit ein Unternehmer seine USt-IDNr. oder W-IDNr. verwendet, gilt dies als Indiz für die E-Rechnungspflicht.

Bitte teilen Sie uns **nach Erhalt** der **Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)** diese kurzfristig mit, DANKE.

Mit freundlichen Grüßen



Diplom – Kaufmann (Uni.)
Raphael Sellmann
Steuerberater